Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

WE Löhne W 11, 12, 14 und 15; Str. 1700 + 1820
Vergabevorgang: **2026100619**

Projekt G.016221857
Weichenerneuerung Bahnhof Löhne (Westf.) Weichen 11 und 12

Projekt G.016221858
Weichenerneuerung Bahnhof Löhne (Westf.) Weichen 14 und 15

DB InfraGO AG
Region Nord
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-N-P 322)
Theodor-Heuss-Allee 10 b
28215 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 8
0.1.3 Vorhandene Anlagen 8
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 8
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 9
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 9
0.1.3.4 Oberbau 11
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 12
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 12
0.1.6 bleibt frei 12
0.1.7 bleibt frei 12
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 13
0.1.9 Baugrund 14
0.1.10 Bleibt frei 14
0.1.11 Bleibt frei 14
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 14
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 14
0.1.14 Schutzmaßnahmen 15
0.1.15 bleibt frei 15
0.1.16 bleibt frei 15
0.1.17 Hindernisse 15
0.1.18 Kampfmittel 15
0.1.19 Baustellenverordnung 16
0.1.20 Auflagen Dritter 16
0.1.21 bleibt frei 16
0.1.22 Vorarbeiten des AG 16
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 16
0.2 Angaben zur Ausführung 17
0.2.1 Bauablauf 17
0.2.2 Erschwernisse 18
0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 18
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 18
0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 18

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN....19
0.2.5 Kontaminierte Bereiche....19
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen....19
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste....19
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen....19
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer....19
0.2.10 bleibt frei....19
0.2.11 bleibt frei....19
0.2.12 bleibt frei....19
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise....19
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial....19
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen....21
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen....21
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept....21
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept....22
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen....23
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik....24
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung....25
0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers....25
0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer....26
0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle....27
0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung....27
0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle....28
0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen....29
0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott....29
0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau....30
0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik....31
0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen....32
0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren....32
0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle....33
0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle....34
0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung....35
0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen....38
0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen....39
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber....40
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan....40

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer42
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern42
0.2.20 bleibt frei42
0.2.21 bleibt frei43
0.2.22 bleibt frei43
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)43
0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)46
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)48
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten49
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung49
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung49
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)49
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen49
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich49
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung49
0.2.32.1 Absteckung49
0.2.32.2 Abnahmevermessung50
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)50
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen51
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV51
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen52
0.4.1 Nebenleistungen52
0.4.2 Besondere Leistungen52
0.5 Technische Bearbeitung52
0.5.1 Ausführungsunterlagen52
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation52
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)52

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	**Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte**
1.	**Weichenerneuerung im Bahnhof Löhne (Westf.) Weichen 11 und 12; (Str. 1700)**: Gleiserneuerung (konventionell): 115 m Bettungserneuerung (konventionell): 219 m **Erneuerung EW 500** mit vBE: 2 Stück **Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten**
2.	**Weichenerneuerung im Bahnhof Löhne (Westf.) Weichen 14 und 15; (Str. 1820)**: Gleiserneuerung (konventionell): 36 m Bettungserneuerung (konventionell): 140 m **Erneuerung EW 500** mit vBE: 2 Stück **Schienenerneuerung (SE2) mit anschließenden Stopfarbeiten**

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bahnhof Löhne (Westf.) Weichen 11, 12, 14 und 15

Im Bahnhof Löhne (Westf.) werden die Weichen 11, 12, 14 und 15 erneuert.

Die **Weichen 11 und 12** liegen in den durchgehenden Hauptgleisen 35/ 11 und 29/ 12 und bilden eine Überleitverbindung. Die Weichen werden im Stammgleis mit 160 km/ h befahren. Die Weichen werden im Zweiggleis mit 60 km/ h befahren.

Die **Weiche 14** liegt im durchgehenden Hauptgleis 34/ 10 und bikden mit der Weiche 13 eine Überleitverbindung. Die Weiche wird im Stammgleis mit 80 km/ h befahren. Die Weiche wird im Zweiggleis mit 60 km/ h befahren.

Die **Weiche 15** liegt im durchgehenden Hauptgleis 34/ 10 und bikden mit der Weiche 16 eine Überleitverbindung. Die Weiche wird im Stammgleis mit 80 km/ h befahren. Die Weiche wird im Zweiggleis mit 60 km/ h befahren.

Daraus ergeben sich folgende Weichenumbauabschnitte auf der Strecke 1700:

Richtung Hannover - Hamm (W 12; Gl. 35/ 11):

von km $84{,}156^{89}$ bis km $84{,}244^{84}$ = 87,95 m (W 12);

Richtung Hamm - Hannover (W 11; Gl. 29/ 11):

von km $84{,}250^{04}$ bis km $84{,}119^{24}$ = 130,80 m (W 11);

Daraus ergeben sich folgende Weichenumbauabschnitte auf der Strecke 1820:

Richtung Elze – Löhne (W 14 + 15; Gl. 35/ 11):

von km $80{,}961^{20}$ bis km $81{,}101^{10}$ = 139,90 m (W 14 + 15);

Strecke Hannover - Hamm (1700)

Strecke Elze - Löhne (1820)

Bundesland: NRW

Stadt/Landkreis: Löhne (Westf.)

Lage im Netz:

Strecke:	**1700; Hannover - Hamm**	
von		bis
von km		bis km
Bahnhof: Löhne (Westf.)		
von	Weiche/Signal	bis Weiche/Signal
von km	84,119	bis km 84,250

Strecke:	**1820; Elze – Löhne**	
von		bis
von km		bis km
Bahnhof: Löhne (Westf.)		
von	Weiche/Signal	bis Weiche/Signal
von km	80,961	bis km 81,101

Lage des Bahnkörpers:

In Dammlage / im Einschnitt / geländegleich

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Gewerbegebiet / Industriegebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über die BÜ, sowie Rand-/Rangierwege, sofern nicht im Bauvertrag § 15. 1 anders geregelt

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene
- per Straße

Zufahrten über Land-, Kreisstraße, Feldweg möglich mit Lasteinschränkung (7,5 t) auf den Wegen von C bis D, nur an den Bahnübergängen zu erreichen, nur in Sperrpausen über das Nachbargleis, usw.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Darüber hinaus ist eine Eingleisstelle für Belange eines Zweiwege-Oberleitungsmontagefahrzeugs des AN OL herzustellen.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren. (optional nach regionaler Erfordernis und Möglichkeit).

Folgende Gleise, welche in der Anlage Baubetriebliche Angaben genannt sind, stehen dem BauAN nicht für Abstellungen zur Verfügung, sondern sind explizit nur für die Materialgestellung vorgesehen.

- Bf Hörne, Logistik: Gleise 9 bis 12
- Bf Hasbergen, Logistik: Gleise 7 bis 11

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m *(bei PLV- und TE-Maßnahmen Entfernung anpassen)* von der Gleisachse befinden:

Sonstige Behinderungen im Bahnhof Löhne (Westf.)

- **Niedrigstehende Lichtsperrsignale** im Baufeld, sowohl im Mittelbankett als auch feldseitig, sichern.
- **Schottersicherung** an den Weichenantrieben aus Betonfertigteilen aus- und wieder einbauen.
- **Sicherungskappen** und Wanderschutz im Umbaubereich.
- **Kabelkanal** im Baufeld, sowohl im Mittelbankett als auch feldseitig, sichern und ggf. aus- und wieder einbauen.
- **Kuppelschwellen** aus Holz im Bereich der Isolierstöße ausbauen.
- **Kontrollschächte** von Tiefenentwässerungen im Mittelbankett zwischen den Gleisen und in den Weichenbereichen, Abstand bis 1,70 m aus Gleisachse.
- **Erdfüße und Sockel** von stillgelegten Fernmeldemasten aus dem Mittelbankett/ Randwegbereich ausbauen.

Arbeiten an Bahnübergängen

keine

Arbeiten an Brücken, Durchlässen und Bahnsteigen

Rohrdurchlass im km 84,014 (Str. 1700)

Keine Behinderungen, liegt außerhalb des Umbaubereiches

EBR im km 84,433 (Str. 1700) (Am Mühlenbach)

Keine Behinderungen, liegt außerhalb des Umbaubereiches

Gewölbedurchlass im km 84,495 (Str. 1700)

Keine Behinderungen, liegt außerhalb des Umbaubereiches

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Zum Zeitpunkt der Erstellung Ausschreibung lagen noch keine Erkenntnisse zu Kabel und Leitungen Dritter vor. Das Ergebnis der Abfrage des AG wird dem AN spätestens zur T12-Besprechung mitgeteilt.

Kabelmerksteinstandorte sind vor dem Ausbau örtlich zu sichern und in richtiger Ausrichtung wieder einzubauen. Die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Kabel und Leitungen sind mit der Bauüberwachung der DB AG zu erkunden. Kabellagepläne müssen eingesehen werden.

Überwiegend sind neben bzw. zwischen den umzubauenden Gleisen / Weichen Kabelkanäle vorhanden. Diese sind während der gesamten Bauzeit zu schützen.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

VzG-Streckengeschwindigkeit – Strecke 1700:

Umbaugleis:	vzg= 160 Km/h
Nachbargleis	vzg= 80 Km/h

Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Regelrichtungsgleis der Strecke 1700 beträgt im umzubauenden Bereich gem. VzG:

Von km 65,0 bis km 89,9 -> 160 km/h

Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Gegenrichtungsgleis der Strecke 1700 beträgt im umzubauenden Bereich gem. VzG:

Von km 89,9 bis km 65,4 -> 160 km/h

VzG-Streckengeschwindigkeit – Strecke 1820:

Umbaugleis: vzg= 120 Km/h

Nachbargleis vzg= 160 Km/h

Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Regelrichtungsgleis der Strecke 1820 beträgt im umzubauenden Bereich gem. VzG:

Von km 53,6 bis km 80,7 -> 120 km/h

Von km 80,7 bis km 86,9 -> 60 km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 5.150 m

Größte Überhöhung: 0 mm

Größte Längsneigung: <= 6,397 ‰

Extremwerte Bogenverhältnisse

Gleisbogen im durchgehenden Hauptgleis 504; Str. 1820:

Von km 80,938[29] (BA) bis km 81,093[37] (BE); r = 5.150 m; ü = 0 mm

Gleisabstände:

Bahnhof Löhne (Westf.):

Der Gleisabstand zwischen den Gleisen 13 und 14 beträgt 4,50 m.

Der Gleisabstand zwischen den Gleisen 12/29 und 13/504 beträgt zwischen 4,50 m und 14,00 m.

Der Gleisabstand zwischen den Gleisen 35 und 36 beträgt 4,00 m.

Der Gleisabstand zwischen den Gleisen 34 und 35 beträgt 4,82 m.

Der Gleisabstand zwischen den Gleisen 35 und 8 beträgt 4,50 m.

Die genauen Trassierungsparameter sind dem gültigen Trassierungsentwurf / Gleisvermarkungsplan zu entnehmen. Dieser wird bei Auftragsvergabe an den AN übergeben.

Kilometersprung:

keine

0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Bahnhof Löhne (Westf.)

Abschnitt	vorhanden	einzubauen	Liefertermin
Weiche 11	EW 60-500-1:12 r B	EW 60-500-1:12 r B VS WITEC So	21.06.2027
Weiche 12	EW 60-500-1:12 r B	EW 60-500-1:12 r B VS WITEC So	21.06.2027
Weiche 14	ABW 60-500-1:12 rB	ABW 60-500-1:12 r B WITEC	21.06.2027
Weiche 15	IBW 60-500-1:12 r B	IBW 60-500-1:12 r B WITEC	21.06.2027

In der Weichenverbindung der Weichen 11 und 12 ist auf den geteilten Langschwellen eine Mittelschiene montiert. Diese ist zu den Stopfarbeiten aus- und einzubauen.

Vor/ hinter Weichen mit Betonunterschwellung werden, in den mit 160 km/h befahrenden Weichen, auf einer Länge von 15,00 m (25 Schwellen) zu jeder Seite Betonschwellen der Bauart B 07 W 60 1000 So eingebaut. Die Schwellenteilung im der B 07 W 60 1000 So Schwellen beträgt 1667 Schwellen/ km.

Daraus ergeben sich folgende Umbaulängen mit B 07 W 60 1000 So Schwellen:

WE Weiche W 11, Bf Löhne: 2 x 25 Stück

WE Weiche W 12, Bf Löhne: 1 x 25 Stück

Vor/ hinter Weichen mit Betonunterschwellung ohne anschließenden Gleisschwellen mit elastischer Lagerung werden, in den mit 160 km/h befahrenden Weichen, auf einer Länge von 15,00 m (25 Schwellen) zu jeder Seite Betonschwellen der Bauart B 70 W 60 So eingebaut. Die Schwellenteilung im der B 70 W 60 So Schwellen beträgt 1667 Schwellen/ km.

Daraus ergeben sich folgende Umbaulängen mit B 70 W 60 So Schwellen:

WE Weiche W 11, Bf Löhne: 2 x 25 Stück

WE Weiche W 12, Bf Löhne: 1 x 25 Stück

Vor/ hinter Weichen mit Betonunterschwellung werden, auf einer Länge von 15,00 m (25 Schwellen) zu jeder Seite Betonschwellen der Bauart B 90 W 60 eingebaut. Die Schwellenteilung im der B 90 W 60 Schwellen beträgt 1667 Schwellen/ km.

Daraus ergeben sich folgende Umbaulängen mit B 90 W 60 Schwellen:

WE Weiche W 14, Bf Löhne: 1 x 25 Stück

WE Weiche W 15, Bf Löhne: 1 x 25 Stück

Weichenanschlüsse:

Entsprechend den beigefügten Übersichtsskizzen.

Auf dem Endteil (Langschwellen) der Weichen 11, 12, 14 und 15 werden E2-40 - Schienen eingebaut. Bei diesen Schienen ist die Schienenneigung von 1:40 in das Laufprofil eingearbeitet. Auf einen korrekten Einbau ist zu achten. Die Fahrschienen des Gleises beginnen somit nicht am Weichenende, sondern hinter dem Langschwellenteil.

Die Weichen werden in der neuen Konstruktion mit W-Befestigung und Verschlussschwelle geliefert. Die aktuellsten Konstruktionszeichnungen sind bei der Weichenmontage und dem –einbau zu beachten (wie Zw unter der Backenschiene, etc.).

Die Weichen W 11 und W 12 werden mit elastischer Rippenplattenlagerung und besohlten Betonschwellen geliefert.

Die Weichen werden mit Gestängen aus kopfgehärteten Schienen (HT 350) geliefert. Der entsprechende Mehraufwand in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Der Weichenumbau erfolgt mit Schwenkkran und ausreichender Traverse, sowie vollständiger Bettungserneuerung gem. vom AG genehmigten Bauablaufplan des AN.

Iso-Stöße werden gemäß Schienenteilungsplan wiederhergestellt und als MT verstärkt örtlich hergestellt. Die Einbaustellen werden vom Fachbereich LST des AG an der Schiene angezeichnet.

Die einzubauenden Weichen werden mit WITEC Zungenvorrichtungen ausgerüstet. Die WITEC Zungenvorrichtungen sind in Abhängigkeit der Gradbildung vom AN gem. Technische Mitteilung zum Oberbautechnischen Regelwerk RO 15/2003 (Arbeitsanweisung zum Bearbeiten von Zungenvorrichtungen der Bauart WITEC) nachzubehandeln. Die Notwendigkeit legt der AG fest. Die Technische Mitteilung zum Oberbautechnischen Regelwerk RO 15/2003 (Arbeitsanweisung zum Bearbeiten von Zungenvorrichtungen der Bauart WITEC) wird Vertragsbestandteil.

Das Neulagenschleifen der Weiche erfolgt im Zusammenhang mit dem Weichenumbau.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

entfällt

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungs- und Montageflächen:

Die Flächen sind durch den AN anzumieten.

Hinsichtlich der oben genannten Flächen gelten die folgenden Regelungen als vertraglich festgelegt und mit den Einheitspreisen abgegolten:

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Bereitstellungs- und Lagerflächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Der AN hat weitere für das Bereitstellen, Vorhalten und Lagern von Material, Maschinen und Geräten erforderlichen Flächen, Zufahrten und Gleisanlagen entsprechend seiner Bautechnologie in ausreichender Anzahl in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen, herzurichten, vorzuhalten bis zu 4 Wochen nach Ende der Umbaupause zu räumen. Dem AN obliegt es in jedem Falle selbst, die dafür erforderlichen Abstimmungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen. Lagerflächen müssen für LKW mit einer Gesamtlast von 40 t erreichbar sein.

Auflagen der Verkehrsbehörde sind streng zu beachten. Die gesamte Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtung, von Abstellplätzen für Geräte und Material und allen Zu- und Abfahrten obliegt während der gesamten Bauzeit bis zur Abnahme und Räumung der Baustelleneinrichtung dem AN und ist entsprechende Einheitspreise einzurechnen. Der AN hat Verunreinigungen von Straßen- und Verkehrsflächen auszuschließen. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

Baustelle und Baustelleneinrichtung sind während der Baumaßnahme in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten, nach Abschluss der Arbeiten zu räumen und dem AG zu übergeben. Gleiches gilt sinngemäß für in Anspruch genommene Flächen Dritter

Die Baustelleneinrichtung einschl. der Zufahrten zur Baustelleneinrichtung und zu den Baubereichen ist Sache des AN. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen der betroffenen Privatleute holt der AN ein. Damit verbundene Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in entsprechende Einheitspreise der Leistungsbeschreibung einzurechnen.

Während der Bauzeit ist ein Bürocontainer für die Bau-, Sicherungsüberwachung, etc. baustellennah aufzustellen, vorzuhalten, zu unterhalten.

Änderungen der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen zum Bieteraufklärungsgespräch sind mit der Bauüberwachung abzustimmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und

öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Der Baugrund im Umbaubereich wurde nicht untersucht.

Abweichend zur Regelung in §3.2.9 des Bauvertrages gilt für den Baugrund mit den Einstufungen in Bodenklassen die VOB/C 2012.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

In dem Bereich der Baumaßnahmen sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Der Umbaubereich liegt im Siedlungsgebiet von Zauneidechsen. Alle Lager-/Zwischenlager-/Baustelleneirichtungsflächen müssen vor ihrer Nutzung auf den Bestand von schützenswerten Arten untersucht und durch die ökologische Bauüberwachung zur Nutzung freigegeben werden.

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der

vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind“ (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 10 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle und dem Baubereich angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Folgende konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne schutzwürdige Gegenstände, Pflanzen und Vegetationsflächen sind zu beachten:

- Siedlungsgebiet von Zauneidechsen

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Kampfmittelvoreinschätzung

Bleibt frei

Georadarmessung/Oberflächensondierung

Bleibt frei

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Bleibt frei

Verzicht auf Kampfmitteluntersuchung

Es wurden keine Untersuchungen auf das Vorhandensein von Kampfmittel durchgeführt, da nur Arbeiten am Oberbau ausgeführt werden und die Bettung nach 1945 mindestens einmal vollständig erneuert wurde.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Bleibt frei

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

entfällt

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Den Ausschreibungsunterlagen ist **kein** Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.01 beigefügt.

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Es sind vom AN eine ausreichende Kapazität von BSW/ MFS für die Abwicklung der Umbauarbeiten betriebsbereit vorzuhalten. Die Wagenanzahl, sowie die Wagentypen, sind in der Anlage 2.10 mit anzugeben.

Die Umbaumaschinen werden im Baugleis auf- und abgerüstet.

Der Bauablauf erfolgt nach dem vom AN vorgelegten und AG genehmigten Bauablaufplan unter Einhaltung der vorgegebenen Sperrpausen.

Arbeitsrichtung der Umbaumaschinen gem. Bauablaufplan:

Gem. Bauablaufplan des AN

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, freizuhalten, wie folgt:

Bei allen Bauabschnitten sind den Fachdiensten jeweils 2 h am Sperrpausenanfang und 6 h am Sperrpausenende zur Verfügung zu stellen.

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich den oben genannten Zeiten entsprechend.

Nach den 2 h Baufreiheit zu Sperrpausenbeginn arbeiten die Fachdienste in gemeinsamer Abstimmung vor den beginnenden Umbauarbeiten parallel vorweg und richten das Baufeld für die Umbauarbeiten her.

Die Fachdienste beginnen mit den Stopfarbeiten zur Einbaustopfung in gemeinsamer Abstimmung mit ihren Arbeiten bis zum Sperrpausenende (wie Bohren und Anbau der Erden, Einbau der Bü-Schleifen, etc.). Die 6 h Achsfreiheit zum Sperrpausenende dienen den Fachdiensten der Wiederinbetriebnahme des Gleises

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Beim Bauablauf sind folgende Einschränkungen durch zeitparallele Arbeiten Dritter zu berücksichtigen:

Die Arbeiten der einzelnen Gewerke sind untereinander zu koordinieren und abzustimmen.

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch **Sicherungspersonal**.

Die Sicherung im Bereich Montageplatz erfolgt durch den Aufbau „Feste Absperrung“ am Nachbargleis.

Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch eine Streckensperrung und den Einsatz von Absperrposten am Anfang und Ende der Baustelle.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Asphalt aus Bahnübergängen	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungs-anlagen)	Auftraggeber	0.2.15.1
Rückstände aus dem Spülen von Tiefenentwässerungen	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rück-schnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
PVC-Rohre (aus Abbruch alter Entwässerung)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Verschrottung (der Verkauf) von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl-, NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG. Die genannten Restbaustoffe verbleiben im Eigentum des AGs.

An der Bereitstellungsfläche bzw. Übergabestelle erfolgt die Übernahme dieser ausgebauten Recyclingmaterialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Entsorgung der Baustelle

Die Altschienen aus dem maschinellen Umbau werden durch den AN auf 6 m Längen getrennt und in der Baustelle auf Bahnwagen des AN verladen, einschl. Ladegerät, Az-Leistungen und interne Baustellenlogistik zu erbringen. Die Altschienen sind am Zwischenlagerplatz des AN von den Bahnwagen des AN zu entladen und auf Rollstapel zur Abfuhr zur Verschrottung durch den AG per LKW zu setzen. Eine entsprechende Vorhaltung der Bahnwagen ist in den entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Die Altschwellen aus den konventionellen Bereichen werden nach der Demontage der Gleisjoche per LKW durch den AG per LKW einem Aufarbeitungswerk zugeführt.

Der Altschotter, BRM und Bodenaushub sind auf Bahnwagen des AN zu verladen, zum Baustellenlagerplatz des AN zu transportieren, dort abzuladen und zwischenlagern. Die Abfuhr zur Entsorgung erfolgt auf LKW des AG.

Ausgebaute Zwischenlagen sind im Baufeld / Demontageplatz einzusammeln, gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.

Die Entsorgung der ausgebauten Stoffe mit LKW durch den AG erfolgt von den Lagerplätzen des AN.

Passschienen nach Weisung des Netzbezirks gewinnen und zum Lagerplatz des Nb im Bahnhof Löhne (Westf.) umsetzen.

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
nach BAP des AN	Altschienen	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	BR-Rückstände	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	Altschwellen (konv.)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche
nach BAP des AN	Altbettung (konv.)	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

nach BAP des AN	Bodenaushub	Entsorgung	LKW	BE-Fläche

Transport und Übergabe durch den AN

Übersicht der Materialien und der Übergabeorte:

Übergabe-termin	Material	Übergabe per	Ort
nach BAP des AN	ZW in Big Pack	Entsorgung	LKW

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 1.000 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

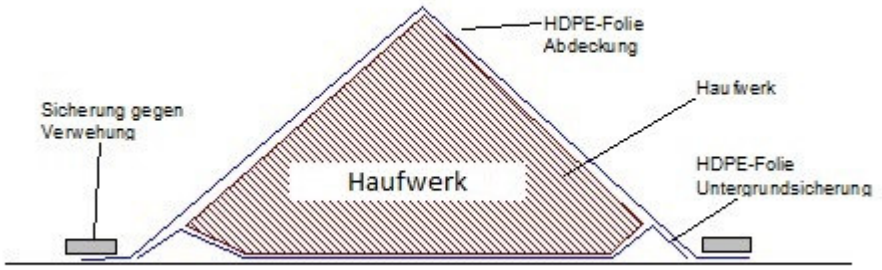
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
 Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
 Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und die Projektleitung, die BÜW und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜW) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen. Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.2.5 Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Nord, Projekt WE Löhne W 11, 12, 14 + 15 Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag

Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel

- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Zuordnungswerte LAGA M 20 aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten und Einstufungen:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Einstufung nach LAGA M 20**
Boden	17 05 04	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Gleisschotter	17 05 08	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Beton(bruch)	17 01 01	**LAGA Z0, Z1.1, Z1.2, Z2**
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analyseleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der

Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen/Einstufungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung. Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV / LAGA zu untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach LAGA oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk außerhalb dieses Bauvorhabens, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen

erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der zugehörigen PT1 Planung zu erstellen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung für Oberbau

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 1.000 m3 ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

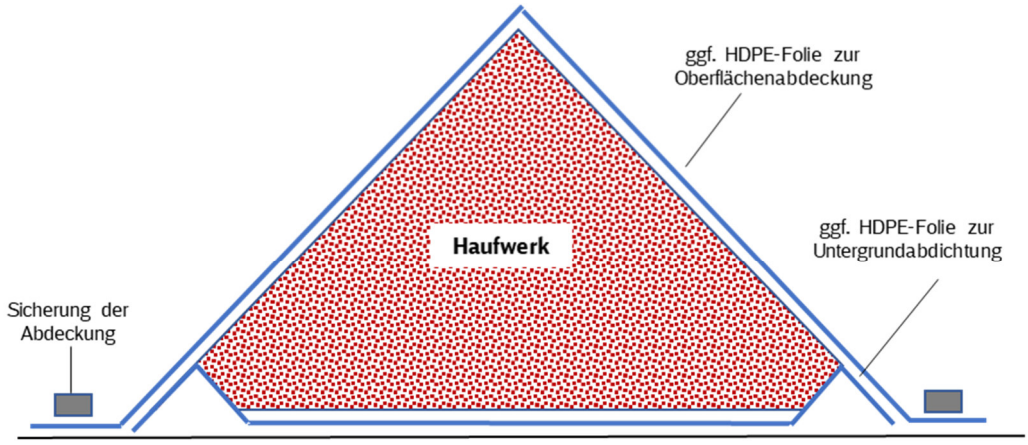
Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
 Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt 2 beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang

mit dem Abfällen wie in Punkt 1.1. beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
 Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen ist zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ zu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, keine Hochrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (z.B. Anlagengenehmigung, Efb-Zertifikat, etc.) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Transportpapiere als Verbleibsnachweise).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

Bei Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises ist der Übernahmeschein vom Beförderer/Entsorger auf die Abfallerzeugernummer des AG auszustellen und dem AG elektronisch zu übermitteln.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: DB InfraGO AG, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Der Transport der Abfälle hat direkt und nur zu den freigegebenen Entsorgungsunternehmen gemäß Entsorgungsnachweis zu erfolgen. Eine Abweichung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des AG.

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB mindestens 3 Arbeitstage vorher anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer (BEF) und / oder Entsorger (ENT) nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Wiegenoten (Lieferschein nur nach Rücksprache mit dem AG) zu erfassen und den Registerbeleg in der Spalte des Beförderers und Entsorgers qualifiziert zu signieren. Der BEF hat unmittelbar bei Übernahme des Abfalls den Registerbeleg zu signieren. Der ENT hat spätestens 10 Tage nach Annahme des Abfalls zu signieren.

Wird ein Registerbeleg für größere Chargen als die Transportmenge eines LKW erstellt und sind unterschiedliche Beförderer tätig, ist die Abfuhr des Abfalls von der Baustelle und die Übernahme durch den Entsorger nur durch die Signatur des Abfallerzeugers / BÜW und des Entsorgers auf dem Registerbeleg nachzuweisen, die Signatur des Beförderers entfällt. Die im Registerbeleg einzutragende Abfallmenge ist dabei aus der Gesamtmenge der in den Wiegescheinen erfassten Abfallmenge zu errechnen.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

Der aktualisierte Entsorgungsstand aller Haufwerke ist binnen 5 Arbeitstagen in einer Haufwerksliste zu überführen und an die BÜW und den AG (zur Verbleibskontrolle) zu übergeben.

0.2.15.2.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzstoffverordnung

Allgemeines

Soweit der AG die Freigabe zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) erteilt hat und der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) bauvertraglich mit der Erstellung der

obligatorischen Einbaudokumentation sowie gegebenenfalls mit der Erstellung der nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen beauftragt ist, ist der BauAN verpflichtet,

- sämtliche für den Einbau von mEB in technische Bauwerke der DB sowie für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke Dritter erforderlichen elektronischen Dokumente - insbesondere Lieferscheine und, soweit erforderlich, weitere auftragsbezogene Dokumente – im System ZEDAL-EBV elektronisch anzulegen, zu vervollständigen und fortzuführen;
- je nach Erfordernis die in der EBV vorgeschriebenen elektronischen Vor- und Abschlussanzeigen fristgerecht gegenüber den zuständigen Behörden zu übermitteln;
- sicherzustellen, dass alle Dokumente vollständig, richtig und mit der vom AG vorgegebenen Aktenbezeichnung im System ZEDAL-EBV geführt werden.

Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den Auftraggeber (AG)
Wird vom Auftraggeber aufgearbeiteter Gleisschotter zum Einbau beigestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich des zugehörigen Deckblatts (für aufbereiteten Gleisschotter) anzulegen.
Liefert der Auftragnehmer (BauAN) darüber hinaus weitere mineralische Ersatzbaustoffe (mEB) für den Einbau in das technische Bauwerk (z. B. Gleis), hat der BauAN für diese zusätzlichen mEB sämtliche hierfür erforderlichen Deckblätter innerhalb der vom AG angelegten ZEDAL-Akte zu erstellen.

Keine Beistellung von aufgearbeiteten Gleisschotter durch den AG
Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN für den Einbau ins technische Bauwerk mineralische Ersatzbaustoffe, obliegt es dem BauAN, die vollständige ZEDAL-Akte einschließlich sämtlicher erforderlicher Deckblätter anzulegen und zu führen.

Für jede angelieferte Charge eines mineralischen Ersatzbaustoffes (mEB), die in eine technische Bauweise eines Bauwerks eingebaut wird, ist durch den Auftragnehmer (BauAN) ein separater elektronischer Lieferschein im System ZEDAL-EBV zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der BauAN ein entsprechendes elektronisches Deckblatt im System ZEDAL-EBV zu erstellen bzw. vollständig zu befüllen. Sofern für den Einbau des jeweiligen mEB eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige nach EBV erforderlich ist, ersetzen diese das Deckblatt.

Beim Einbau von güteüberwachten mEB sind die Angaben der Hydrologischen Voruntersuchung dem entsprechenden Baugrundgutauchten zu entnehmen.

Unabhängig hiervon obliegen dem BauAN weitere Melde-, Anzeige- und Übergabepflichten gegenüber Behörden, dem Auftraggeber (AG) oder sonstigen Dritten. Die Einhaltung dieser Pflichten bleibt alleinige Verantwortung des BauAN.

Ablauf der erforderlichen Dokumentation

Voraussetzungen für die Dokumentation

Die Einbaudokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen wird bei der DBInfraGO ausschließlich im System ZEDAL-EBV geführt und dauerhaft archiviert.
Zur Abwicklung der elektronischen Dokumentation von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) ist ein Zugang zum System ZEDAL-EBV für den dokumentationsverantwortlichen

des BauAN erforderlich. Des Weiteren ist ein Kartenlesegerät incl. Treibersoftware mit Zulassung der Bundesnetzagentur zur qualifizierten elektronischen Signatur bereitzustellen und funktionsfähig vorzuhalten. Die dem BauAN zugeordnete ZEDAL-ID sowie die vollständigen Adress- und Stammdaten sind dem Auftraggeber vom BauAN in geeigneter Form zu übergeben, damit diese im System ZEDAL-EBV hinterlegt und für die Projektabwicklung genutzt werden können.

Anlegen der ZEDAL-Akte
Nach erfolgter Freigabe des Auftraggebers (AG) zum Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) legt der AG bzw. der bauausführende Auftragnehmer (BauAN) eine elektronische Akte im System ZEDAL-EBV an und gibt diese sämtlichen an der Dokumentation Beteiligten (AN, Lieferanten, Bauüberwachung) zur Bearbeitung frei. Auch bei Erstellung der Zedalakten durch den BauAN, liegt der Aktenbesitz beim AG. Dies ist durch den BauAN sicherzustellen.

Die ZEDAL-Kontakte des AG lauten:

- ZEDAL-Teilnehmer-ID: II@18
- Adressdaten: DBInfraGO / Adam-Riese-Str. 11-13 / 60327 Frankfurt/Main

Der Projektleiter ist als Kontaktperson im System zu hinterlegen.

Erstellung der Deckblätter / Voranzeigen
Bei Bereitstellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG, werden alle hierfür erforderlichen Deckblätter für Gleisschotter durch die OE-Baulogistik im System ZEDAL-EBV angelegt und freigegeben. Liefert oder stellt der BauAN darüber hinaus mEB für den Einbau bereit, hat der BauAN für diese mEB sämtliche erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen in der Akte des AG zu erstellen.

Erfolgt keine Beistellung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG und liefert der BauAN mEB für den Einbau, ist der BauAN verpflichtet, die ZEDAL-Akte einschließlich aller erforderlichen Deckblätter bzw. Voranzeigen vollständig selbst anzulegen.

Erstellung der Lieferscheine
Aus jedem Deckblatt bzw. jeder Voranzeige ist durch den BauAN ein Muster-Lieferschein zu erzeugen, auf dessen Grundlage die erforderliche Anzahl elektronischer Lieferscheine zu generieren ist. Diese Reihenfolge ist zwingend einzuhalten.
Im Dokumentenkopf des Muster-Lieferscheins sowie sämtlicher daraus abgeleiteten Lieferscheine ist die vom AG vorgegebene Aktenbezeichnung unverändert zu übernehmen.

Für jeden angelieferten mEB mit identischer Materialklasse und identischem Einbauort ist jeweils ein elektronischer Lieferschein anzulegen. Alle Lieferscheine eines mEB sind dem jeweils zugehörigen elektronischen Deckblatt bzw. der zugehörigen Voranzeige zuzuordnen.

Bei jedem Wechsel

- des mineralischen Ersatzbaustoffes,
- der technischen Bauweise,
- der Beschaffenheit der Grundwasserdeckschicht,
- des Grundwasserflurabstandes oder
- der Kategorie des wasserrechtlichen Schutzgebietes

ist ein neues Deckblatt bzw. eine neue Voranzeige zu erstellen.

Besonderheit bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch den AG

Bei Lieferung von aufgearbeitetem Gleisschotter durch einen Lieferanten des AG, werden dem BauAN die Lieferscheine elektronisch im System ZEDAL-EBV zur Dokumentation übergeben.

Abschluss der Einbaudokumentation
Nachdem der BauAN im Deckblatt bzw. in der Voranzeige

- das Übergabedatum an den Grundstückseigentümer (Abschnitt 7) und
- die digitalen Unterschriften (Abschnitt 8)

gesetzt hat, gilt die Einbaudokumentation als abgeschlossen. Der BauAN hat diese anschließend zur Prüfung an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Nach Abschluss der Prüfung und gegebenenfalls erforderlicher Nachbesserungen durch den BauAN ist dem AG mitzuteilen, dass die vollständige Dokumentation im System ZEDAL-EBV vorliegt und abgeschlossen wurde.

Archivierung und Rechteverwaltung
Werden ZEDAL-Akten für den Einbau und die Dokumentation von mEB durch den BauAN angelegt, sind diese nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Einbaudokumentation dem AG im System ZEDAL-EBV zur rechtskonformen Archivierung zu übergeben.
Nach Übergabe löscht der AG sämtliche Zugriffsrechte des BauAN auf die betreffende ZEDAL-Akte.

Fälle, in denen eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige zu erstellen ist
Anstelle eines Deckblatts ist durch den BauAN eine elektronische Vor- und Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL-EBV zu erstellen, wenn:

1. Bodenmaterial mindestens der Klasse BM-F0*, Baggergut mindestens BG-F0* oder aufbereitete RC-Baustoffe mindestens RC-1 oder jeweils höherer Klassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten der Zone III oder höher eingebaut werden sollen, oder

2. Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge von ≥ 250 m^3 eingebaut werden sollen.

In diesen Fällen hat der BauAN:

- den Einbau **mindestens vier Wochen vor Beginn** durch Übermittlung der elektronischen Voranzeige (Mail bzw. PDF-Export aus ZEDAL) an die zuständige Bodenschutzbehörde anzuzeigen und

- **spätestens zwei Wochen nach Einbauende** die Abschlussanzeige einschließlich sämtlicher Lieferscheine auf gleichem Wege zu übermitteln.

Das weitere Prozedere erfolgt wie oben unter Abschluss der Dokumentation beschrieben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen unaufgefordert einzureichen, insbesondere:

- Kopie des vollständig ausgefüllten und signierten abfallrechtlichen Verbleibsnachweises aus ZEDAL wie beschrieben

- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage (Mindestinhalt: Anfallstelle, Transportpapiernummer, Haufwerksnr., amtl. Kennzeichen)
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Die prüfbare Abrechnung der Leistung setz voraus, dass alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorliegen. Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Die einzubauenden Schienen werden in Längen von 120 m auf öffentliche Wagen ohne Entladegerät (wie EMD, etc.), vom AG im Bahnhof Hörne bereitgestellt. Das Entladen der Neuschienen im Baustellenbereich ist Sache des AN. Vom AN sind für die Entladung, Ladegerät (wie EMD, etc.), Hilfskräfte, Az-Lok sowie Rangierbegleiter zu stellen. Die Abrechnung erfolgt über die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Positionen für das Entladen der Schienen.

Die Langschienen werden auf öffentliche Wagen geliefert und am **02.07.2027 zu 06.00 Uhr** zugeführt. Die leeren Bahnwagen sind spätestens 3 Werktage nach dem Liefertermin in Hörne zur Abfuhr bereitzustellen. Der Liefertermin und die Abladefristen sind zwingend bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Die Schwellen werden vom AG auf öffentliche Wagen im Bahnhof Hörne am **28.06.2027 zu 06.00 Uhr** bereitgestellt. Das Auf- und Abladen der Schwellen von den Bahnwagen/ LKW, sowie die sich durch das Bauverfahren des AN ggfs. ergebende Ladevorgänge sind Sache des AN und in die jeweiligen Positionen für den Gleiseinbau einzurechnen. Die leeren Bahnwagen sind spätestens 3 Werktage nach dem Liefertermin in Hörne zur Abfuhr bereitzustellen.

Der Grundschotter wird vom AG auf LKW am Lagerplatz des AN bereitgestellt.

Der Verfüll- und Nachschotter wird vom AG in Fc-Wagen am Tarifpunkt bereitgestellt.

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Tarifpunkt der Maßnahme ist

- Osnabrück für Einzelwagen und Wagengruppen,
- Hasbergen zur Abstellung von Baumachinen und Fahrzeuge des AN und
- Hörne für Ganzzüge.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

Die Az-Leistungen mit der Baustellenlogistik, einschl. Lok- und Bahnwagenbestellung, für alle Bauleistungen dieses LV´s und aller im Bauablaufplan aufgeführten Schienenfahrzeuge / Bahnwagen haben durch den AN zu erfolgen.

Für die Baumaschinen, Materialwagen und Sonstige (Skl, K-Wg für Abraum, etc.) stehen in den Bahnhöfen Osnabrück, Hasbergen und Hörne Gleise begrenzt zur Verfügung. Die Gleisbelegung erfolgt nach Angaben des AN, in Absprache (Zustimmung) mit dem AG. Für die Baustellenlogistik ist durch den AN ein Abstellkonzept und ein Betriebsablaufplan zu erstellen. Die Anmietung zusätzlicher Gleise aus Vermietung (DB Netz an EVU wie z.B. Railion) oder Eigentum der EVU´s erfolgt im Rahmen der Erstellung des Logistikkonzeptes durch den AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die Az-Leistungen schließen alle Vor- und Nacharbeiten ein, wie die Entladung bzw. das Umladen von Altbettung, etc. Es gelten die Abstell-, Bereitstellungs- und Abfuhrgleise, die in der Feinabstimmung festgelegt, im Bauablaufplan niedergeschrieben und vom AG genehmigt sind.

Allgemeines:

Liefer- und Abholtermine hat der AN mit dem AG nach Auftragsvergabe abzustimmen und die entsprechende Logistik sowie die örtlichen Rangierarbeiten durchzuführen.

Der AN hat neben den Wagen zum An- und Abtransport der Oberbaumaterialien auch die örtliche Logistik mittels der Az-Lok zu stellen und die zu entladenen Wagen entsprechend den Vorgaben des AG zu rangieren.

Der Transport von den beigestellten Oberbaumaterialien vom Tarifpunkt zur Baustelle ist Sache des AN. Die Transportkosten sind in die EP einzurechnen, soweit die Leistungsbeschreibung hierfür keine besonderen Ansätze enthält.

Alle Fracht- und Personalkosten der Bahnwagen und Maschinen hat der AN zu tragen.

Für alle Wagen sind Wageneingänge mit der Wagennummer aufzuschreiben (Wageneingangsliste) und dem AG zu übergeben.

Die Wagenentladung mit Bereitstellung im Übergabebahnhof ist ebenfalls zu dokumentieren (Wagenausgangsliste) und dem AG zu übergeben.

Die Bezettelung der versandfertigen Bahnwagen im Versandbahnhof zur Abfuhr, sowie die Überwachung des Ablaufs der abfuhrfertigen Bahnwagen/Ganzzüge ist im Rahmen der Baustellenlogistik zu erbringen.

Übergeordnet ist ein Wagenkontrollbuch zu führen.

Anfallende Wagenstandgelder (soweit vom AN vertreten) gehen zu Lasten des AN.

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Folgende Zeiten wurden zum Eintrag in den Baubetriebsplan angemeldet:

Sperrabschnitte und Sperrzeiten Umbaugleis und Nachbargleise (Auszug aus dem Baubetriebsplan):

Sperrpausen:

BA 1: WE Löhne (Westf.) Weichen 11 und 12:

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 35/11 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Einfahrsignal A im Bahnhof Löhne bis zum Zwischensignal T203 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **Tsp. Strecke 1700** zwischen den Betriebsstellen Bad Oeynhausen und Herford; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 36/29/12 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Zwischensignal T204 im Bahnhof Löhne bis zum Einfahrsignal D im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **Tsp. Strecke 1700** zwischen den Betriebsstellen Bad Oeynhausen und Herford; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 106/504/13 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Zwischensignal T206 im Bahnhof Löhne bis zum Ausfahrsignal 106 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **FZmst über Strecke 2993** in der Betriebsstelle Löhne; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

BA 2: WE Löhne (Westf.) Weichen 14 und 15:

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 35/11 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Einfahrsignal A im Bahnhof Löhne bis zum Zwischensignal U11 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **FZmst** in der Betriebsstelle Löhne; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Mo. 05.07.2027 von 23.59 Uhr bis Mo. 09.07.2027 um 14.00 Uhr.

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 9 und 34/10 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Einfahrsignal B im Bahnhof Löhne bis zum Zwischensignal U9/ U10 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **FZmst** in der Betriebsstelle Löhne; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Di. 06.07.2027 von 00.01 Uhr bis Mo. 09.07.2027 um 14.00 Uhr.

Weichenerneuerung/ Bettungserneuerung mit **Sperrung durchgehendes Hauptgleise 8 im Bahnhof Löhne (Westf.);** vom Zwischensignal T202 im Bahnhof Löhne bis zum Einfahrsignal Ls453 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise **FZmst** in der Betriebsstelle Löhne; die Oberleitung über dem umzubauenden Gleise werden vom AG ausgeschaltet:

Di. 06.07.2027 von 00.01 Uhr bis Mo. 09.07.2027 um 14.00 Uhr.

Oberleitungsarbeiten:

Bahnhof Löhne (Westf.):

Einbau von Oberleitungsisolatoren in Fahrdraht und Tragseil zum Trennen der Schaltgruppe 4 über dem Gleis 11, Höhe ASign. U11 und Einbau einer Oberleitungsbrücke zwischen den SG 3 und 4, im Bahnhof Löhne; Betriebsweise FZmst in der Betriebsstelle Löhne:

Mo. 05.07.2027 von 21.00 Uhr bis 23.59 Uhr.

Einbau von Oberleitungsisolatoren in Fahrdraht und Tragseil zum Trennen der Schaltgruppe 24 über dem Gleis 56, an der Spitze der Weiche 111 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise FZmst in der Betriebsstelle Löhne:

Di. 06.07.2027 von 00.01 Uhr bis 03.00 Uhr.

Ausbau von Oberleitungsbrücke zwischen den Schaltgruppen 3 und 4; Betriebsweise FZmst in der Betriebsstelle Löhne:

Fr. 09.07.2027 von 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

Ausbau von Oberleitungsisolatoren aus Fahrdraht und Tragseil zum Zusammenfügen der Schaltgruppe 4 über dem Gleis 11, Höhe ASign. U11 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise FZmst in der Betriebsstelle Löhne:

Fr. 09.07.2027 von 01.00 Uhr bis 04.00 Uhr.

Ausbau von Oberleitungsisolatoren aus Fahrdraht und Tragseil zum Zusammenfügen der Schaltgruppe 24 über dem Gleis 56, an der Spitze der Weiche 111 im Bahnhof Löhne; Betriebsweise FZmst in der Betriebsstelle Löhne:

Fr. 09.07.2027 von 04.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Ein- und Ausfädelpausen der Umbautechnik:

Alle Arbeitszüge werden in natürlichen Zugpausen über Löhne (Westf.) der Baustelle zu- bzw. abgeführt. Das Auf- und Abrüsten der Großmaschinen erfolgt im Baugleis.

Vor- und Nacharbeiten:

Vorarbeiten wie Rückschnitt, Messarbeiten, etc., in natürlichen Zugpausen:

Mo. 21.06.2027 bis Fr. 02.07.2027, nur werktäglich (**nicht** Sa. und So.) zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in natürlichen Zugpausen.

Vormontage der Weichen 11 und 12 am Gleis 14, mit Sperrung Gleis 14 vom Ausfahrsignal U14 bis zum Gleisabschluss.

Mo. 28.06.2027 von 07.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Vormontage der Weichen 14 und 15 am Gleis 176, mit Sperrung Gleise 176 und 177 zwischen den Ausfahrsignalen T176/T177 und S176/S177.

Mo. 21.06.2027 von 07.00 Uhr bis Sa. 26.07.2027 um 14.00 Uhr.

Nacharbeiten (z.B. Randwegabdeckung, etc.) Fr. 09.07.2027 bis Fr. 16.07.2027 nur werktäglich (**nicht** Sa. und So.) zwischen 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in natürlichen Zugpausen.

Die betriebliche und bauliche Abstimmung der Vor- und Nacharbeiten erfolgt im Rahmen der Feinabstimmung.

Belastungsstopfung:

Die Belastungsstopfung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach dem Gleis- und Weichenumbauten.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Es ist folgende Langsamfahrstelle angemeldet.

von km 84,4-84,1 **Nachlauf- und Schutz-La 90** im Gl. 12 (Str. 1700)
Mo. 05.07.2027 von 23.59 Uhr bis Sa. 10.07.2027 um 20.00 Uhr.
von km 84,1-84,4 **Nachlauf-La 90** im Gl. 11 (Str. 1700)
Fr. 09.07.2027 von 14.00 Uhr bis Sa. 10.07.2027 um 20.00 Uhr.

von km 84,4-84,1 **Nachlauf-La 140** im Gl. 12 (Str. 1700)
Sa. 10.07.2027 von 20.00 Uhr bis Mo. 12.07.2027 um 08.00 Uhr.
von km 84,1-84,4 **Nachlauf-La 140** im Gl. 11 (Str. 1700)
Sa. 10.07.2027 von 20.00 Uhr bis Mo. 12.07.2027 um 08.00 Uhr.

Betriebliche Besonderheiten:

Streckensperrung der Strecke 1700 (Hannover - Hamm) und 2990 (Minden - Hamm) zwischen den Betriebsstellen Löhne und Herford:
von Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Fr. 09.07.2027 um 14.00 Uhr.

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.19 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Die Bahnhofsgleise im Bahnhof Löhne (Westf.) sind mit Oberleitung überspannt.

Freischalten der Oberleitung zur Vormontage der Weichen 14 und 15:

Die Oberleitung der Schaltgruppe 8 über den Gleisen 176, 177, 178 und 179 im Bahnhof Löhne (Westf.) wird in natürlichen Zugpausen (bei Zug- und Rangierfahrten in den Gleisen 178 und 179, sowie der Verbindung W 74/106) frei geschaltet und geerdet:

Mo. 21.06.2027 von 07.00 Uhr bis Sa. 26.07.2027 um 14.00 Uhr.

Freischalten der Oberleitung zur Weichenerneuerung Löhne Weichen 11 und 12 (1. BA):

Die Oberleitung der Schaltgruppe 3 über dem Gleis 29/ 12 im Bahnhof Löhne wird vom AG freigeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Die Oberleitung der Schaltgruppe 4 über dem Gleis 35/ 11 im Bahnhof Löhne wird vom AG freigeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Die Oberleitung der Schaltgruppe 23 über dem Gleis 504/13 im Bahnhof Löhne wird vom AG freigeschaltet:

Fr. 02.07.2027 von 21.00 Uhr bis Mo. 05.07.2027 um 23.59 Uhr.

Freischalten der Oberleitung zur Weichenerneuerung Löhne Weichen 14 und 15 (2. BA):

Die Oberleitung der Schaltgruppe 4 über dem Gleis 35/11 im Bahnhof Löhne, wird Höhe dem ASign. U11 durch Einbau von Oberleitungsisolatoren getrennt. Der Bereich vom Signal U11 in Richtung Minden wird frei geschaltet:

Mo. 05.07.2027 von 21.00 Uhr bis Fr. 09.07.2027 um 04.00 Uhr.

Die Oberleitung der Schaltgruppe 24 über den Gleisen 9 und 10/34 im Bahnhof Löhne, wird Höhe der ASign. U9 und U10 durch Einbau von Oberleitungsisolatoren getrennt. Der Bereich vom Signal U9 und U10 in Richtung Minden wird frei geschaltet:

Di. 06.07.2027 von 00.01 Uhr bis Fr. 09.07.2027 um 09.00 Uhr.

Die Oberleitung der Schaltgruppe 13 über dem Gleis 8 im Bahnhof Löhne wird vom AG freigeschaltet:

Di. 06.07.2027 von 00.01 Uhr bis Mo. 09.07.2027 um 14.00 Uhr.

Bei Arbeiten unter eingeschalteter Oberleitung sind die Bagger mittels einer Schlepperde mit der Erdschiene zu verbinden. Der Kran kann unter Umständen auf einem nicht geerdeten Joch stehen. Hier ist für eine Erdung an der provisorischen Längserde zu sorgen.

Die genauen Trennstellen der Oberleitung sind bei der Bauüberwachung vor Ort zu erfragen.

Erdungs- und Schaltarbeiten an der abgeschalteten Oberleitung erfolgen durch den AG.

Trotz Einbau der Bauisolatoren am Baustellenanfang und – ende können Fahrzeuge der Baumaschinenkomplexe im Bereich der eingeschalteten Fahrleitung am Beginn und Ende der Arbeiten zum Stehen kommen. Das ist beim Auf- und Abrüsten der Fahrzeuge zu berücksichtigen.

Die Betriebserden sich eindeutig zu markieren und gegen Beschädigung zu sichern.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Die Bettungsstärken variieren zwischen 0,30 m bis 0,35 m unter Schwellenunterkante.

Das Quergefälle verläuft feldseitig zum Randweg bzw. zur vorhandenen Entwässerung.

Regelräumbalkenlängen in den entsprechenden Abschnitten, an Hindernissen und Brücken ist die Räumkette ggf. vorübergehend einzukürzen oder zu verschwenken.

Die Altbettung/Bettungsrückstände und Aushubmassen sind im Baugleis vor Kopf auf BSW/MFS-Wagen zu verladen und zum Baustellenlagerplatz des AN zu transportieren, dort abzuladen, aufzuhalden und zwischenlagern, auf LKW des AG zu verladen und versandfertig zu übergeben. Die Abfuhr der Altbettung/ Bettungsrückstände zum Entsorger des AG erfolgt per LKW.

Bahnhof Löhne (Westf.), Umbau Weiche 11; L = 131 m:

Die Bettung wird vollständig erneuert. Bettung und Boden ausbauen und vor Kopf oder Nachbargleis zu verladen auf Bahnwagen des AN. Grundschotter am Lagerplatz des AN verladen auf Bahnwagen des AN und vor Kopf oder vom Nachbargleis einbauen als Verlegeplanum.

Bahnhof Löhne (Westf.), Umbau Weiche 12; L = 88 m:

Die Bettung wird vollständig erneuert. Bettung und Boden ausbauen und vor Kopf oder Nachbargleis zu verladen auf Bahnwagen des AN. Grundschotter am Lagerplatz des AN verladen auf Bahnwagen des AN und vor Kopf oder vom Nachbargleis einbauen als Verlegeplanum.

Bahnhof Löhne (Westf.), Umbau Weichen 14 und 15; L = 140 m:

Die Bettung wird vollständig erneuert. Bettung und Boden ausbauen und vor Kopf oder Nachbargleis zu verladen auf Bahnwagen des AN. Grundschotter am Lagerplatz des AN verladen auf Bahnwagen des AN und vor Kopf oder vom Nachbargleis einbauen als Verlegeplanum.

Die Bettung der Ladegleise ist durch Bettungstücher vor Verunreinigungen zu schützen, dennoch entstandene Verschmutzungen sind zu beseitigen.

Der Verschmutzungsgrad der Altbettung liegt zwischen 30 % und 50 %.

Allgemein für alle Abschnitte mit vollständiger Bettungserneuerung:

Das Verlegeplanum ist mit lasergesteuerten Grader/Raupe zu erstellen. Das Verlegeplanum ist bei abgebautem Oberbau zu planieren und zu verdichten.

Das Befahren des Erdplanums mit radbetriebenen Baumaschinen und sonstigen Fahrzeugen mit Punktlasten ist verboten!

Die Ablagehöhe des Verlegeplanums nach Verdichtung der Bettung beträgt 40 mm unter der neuen Sollgradiente. Ein Hebe- und Verdichtgang wird in Abschnitten mit Herstellung eines Verlegeplanums nicht gesondert vergütet.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Die Rangierwege müssen vor Baubeginn gemäht und vom Bewuchs befreit werden. Der Rückschnitt geht in das Eigentum des AN über und ist zu entsorgen.

Durch den Umbau beschädigte Rangierwegabschnitte sind im Umbauabschnitt zu profilieren und mit Randwegmaterial (gem. Ril 836) abzudecken.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:
- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-N-I 3
Datenmanagement Region Nord, Lindemannaallee 3, 30173 Hannover
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei

Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 30.11.2027 zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Schweißaufsicht

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein.

Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03).

Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 *„Planunterlagen“*

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister und https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen_und_ausschaltzeiten-11861474*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges

- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.